

Verpflichtung zur Geheimhaltung

Präambel

Die Producer Media UG (haftungsbeschränkt) stellt zur Verfügung: Dienstleistungen zur Erstellung und Verbesserung von Kommunikationsmedien für seine Kunden. Diese Dienstleistungen werden in der Regel auf der Grundlage von Eingabematerial des Kunden bereitgestellt. Das Eingabematerial kann private, geschäftliche oder technische Informationen enthalten, die als vertraulich und geheim gelten.

Die Producer Media UG (haftungsbeschränkt) verpflichtet sich zu Folgendem:

§1 Definition

Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind alle gegenseitig mitgeteilten Informationen, sowie die ausgehändigten Unterlagen und Materialien, die im Rahmen der Auftrags- und Projektabwicklung direkt oder indirekt zur Verfügung gestellt werden. Des Weiteren gilt die Geheimhaltungsvereinbarung auch für mündliche oder sonstige Aufzeichnungen und Mitteilungen, sowie sämtliche nicht öffentlich bekannte Informationen, wie etwa Namen, Kontaktdaten oder ähnliches.

§2 Verschwiegenheit und Weitergabe

Sämtliche vertrauliche Informationen werden strikt geheim gehalten und ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben.

Dritte im Sinne dieser Vereinbarung sind Wettbewerber oder Parteien und Behörden. Dritte sind auch Angehörige und Ehegatten der Parteien.

Um die Geheimhaltung sicherzustellen, werden den Mitarbeitern und Angestellten Informationen nur in dem Rahmen zur Verfügung gestellt, wie es für die Ausführung ihrer Tätigkeiten notwendig ist. Es wird dafür Sorge getragen, dass auch die notwendigerweise informierten Personen eine entsprechende Geheimhaltungsvereinbarung unterzeichnen.

§3 Vertragsstrafe

Sollte eine Zusicherung verletzt werden, wird die Summe der Vertragsstrafe von der verletzten Partei angemessen bestimmt und ist ggf. von dem zuständigen Gericht zu prüfen.

§4 Fortgeltung

Die Verpflichtung tritt mit Auftragsvergabe in Kraft und gilt auch nach Beendigung zeitlich unbeschränkt, soweit in einem späteren Vertrag keine anderweitige Regelung getroffen wird.

§5 Geltendes Recht und Gerichtsstand

Die Verpflichtung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das Gericht, das nach den gesetzlichen Regelungen bestimmt ist, zuständig. Alle Änderungen oder Ergänzungen sind nur rechtswirksam und verbindlich, sofern sie in Schriftform vorliegen.

§6 Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam, undurchführbar, nichtig sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Unwirksame, undurchführbare oder nichtige Bestimmungen werden durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzt, die dem am Nächsten kommt, was wirksamer Weise zum Zeitpunkt dieser Vereinbarung vereinbart worden wäre, wenn die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Nichtigkeit bekannt gewesen wäre. Gleiches gilt bei etwaigen Vertragslücken.

Potsdam, 08. August 2020



David Wendelborn

Producer Media UG (haftungsbeschränkt)